



Teilnahmebedingungen

„Frühlingsfest“ in Neunkirchen am Sonntag, dem 05. Mai 2024 von 11:00 bis 18:00 Uhr

1. Durch die Abgabe der Bewerbung und die Annahme durch die Werbegemeinschaft kommt ein rechtsgültiger Mietvertrag zwischen dem Anmelder und der Werbegemeinschaft zu Stande.
2. Nach Eingang und Prüfung bekommen Sie von uns eine kurze Bestätigungsmail über die Annahme der Bewerbung, eine evtl. Ablehnung einer Bewerbung wird unmittelbar schriftlich mitgeteilt, begründen müssen wir dies als Veranstalter nicht. Die Standgebühren werden ca. 3 Wochen vorher eingezogen. Der zugewiesene Standplatz wird **spätestens zum 22. April 2024** schriftlich bekannt gegeben (Standnummer und Lage) und ist jeweils **bis 10:00 Uhr** betriebsfertig zu beziehen. **Der Abbau des Standes darf frühestens ab 18:00 Uhr erfolgen.**
3. Eine Weiter- oder Untervermietung des Standplatzes ist nicht zulässig. Gemeinschaftsstände mehrerer Anbieter mit unterschiedlichem Angebot bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Werbegemeinschaft und werden bei der Standgebühr wie Einzelstände der verschiedenen Anbieter behandelt.
4. Bitte beachten Sie, dass wir keine **Strom- und Wasseranschlüsse** zur Verfügung stellen. Diese bekommen Sie von den Anwohnern gegen eine **Anerkennungsgebühr**. Vermerken Sie eventuellen Bedarf, damit wir den Stellplatz entsprechend platzieren.
5. **Die gemäß dem Sicherheitskonzept vorgeschriebenen Rettungswege (3,00 m Gasse) sind von jeglichem Standaufbau - auch Verkaufsständen und Dachüberständen - freizuhalten. Die Stände sind soweit wie möglich auf den Bürgersteigen aufzubauen. Den Weisungen des Marktmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verwendung von gasbetriebenen Geräten zur Zubereitung von Speisen oder Getränken (TÜV-geprüft und zugelassen) müssen die Schlauchverbindungen mit Schlauchbruchsicherungen ausgestattet sein. Für diese Stände sind Feuerlöscher geprüft, funktionsfähig und sichtbar am Stand bereitzuhalten. Dieses wird bei der Standabnahme durch die Feuerwehr überprüft und führt bei Nichteinhaltung zum sofortigen Ausschluss!**
6. Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind die Vorschriften der Gaststättenverordnung und die Hygieneverordnung sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten. **Für die Ausgabe von Alkohol fällt zusätzlich eine Schankgebühr in Höhe von 25,00 Euro zur Abgabe an die Gemeinde an.**
7. Der Stand und die nähere Umgebung sind sauber zu halten und eine entsprechende Anzahl von Abfallbehältern bereitzustellen. Hierfür sind die grauen Restmüllsäcke der RSAG zu verwenden. Nach Abbau seines Standes hat der Teilnehmer den Standplatz gründlich zu reinigen und den Inhalt seiner eigenen Abfallbehälter zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung kann die Werbegemeinschaft die Reinigung auf Kosten des Teilnehmers durchführen lassen.
8. Die Werbegemeinschaft ist berechtigt, das Frühlingsfest jederzeit abzusagen, ohne dass es einer Begründung bedarf. Ansprüche des Bewerbers entstehen hierdurch gegenüber der Werbegemeinschaft nicht.
9. **Hinweise zum Datenschutz:**
Ihre im Bewerbungsformular angegebenen Daten werden zu Planungszwecken der Veranstaltung gespeichert, eine Weitergabe an Dritte ist nicht vorgesehen. Ausnahme bilden Firmen-/Vereinsname, Name und Vorname zur Veröffentlichung der Teilnehmer an die Presse.
10. **Mit der Unterschrift auf der Bewerbung erkennt der Teilnehmer die vorstehenden Bedingungen für sich und seine Helfer als verbindlich an.**